

Statuten des Fördervereins „Sport im Moos“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein Sport im Moos“ (nachfolgend: Verein) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort seines Präsidenten.

2. Zweck

Der einzige Zweck des Vereins besteht darin, Gelder für die Finanzierung der neuen Sportanlage „Sport im Moos“ in 8907 Wettswil zu sammeln, zu verwalten und im Sinne dieser Statuten für die Finanzierung der neuen Sportanlage zu verwenden.

3. Mittel des Vereins

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über jährliche Beiträge seiner Mitglieder, die von der Generalversammlung festgelegt werden.

Das Vereinsvermögen bestehend aus den Mitgliederbeiträgen ist strikte getrennt aufzubewahren und zu verwalten von sämtlichen Geldern und Zuwendungen, die im Hinblick auf die Finanzierung der neuen Sportanlage „Sport im Moos“ dem Verein zugewandt und anvertraut werden (Spendevermögen).

4. Spendevermögen

Die Verwendung des Spendevermögens im Sinne des originären Vereinszwecks ist unabänderlich. Dazu gilt was folgt:

Das Spendevermögen umfasst sämtliche geldwerten Zuwendungen, die dem Verein in Hinblick auf die Verfolgung des originären Vereinszwecks (Finanzierung der neuen Sportanlage „Sport im Moos“) gemacht werden.

Das Spendevermögen ist auf einer ortsansässigen Schweizer Bank zu hinterlegen und darf nur mündelsicher angelegt werden. Das Spendevermögen ist strikte getrennt vom übrigen Vereinsvermögen aufzubewahren.

Mit Ausnahme branchenüblicher Bank- und Überweisungsgebühren dürfen zulasten des Spendevermögens keine Zahlungen oder Zuwendungen gemacht oder Verpflichtungen eingegangen werden, die nicht unmittelbar zur Finanzierung der neuen Sportanlage „Sport im Moos“ beitragen.

Sofern die neue Sportanlage „Sport im Moos“ bis Ende 2013 nicht realisiert werden kann, wird das Spendevermögen zweckgebunden nach folgendem Verteilschlüssel an folgende Begünstigten ausbezahlt:

- 40%: Gemeinnützige Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen in den Gemeinden Wettswil, Bonstetten und Stallikon. Der entsprechende Betrag wird treuhänderisch dem Gemeinderat Wettswil überwiesen, der nach Rücksprache mit den politischen Gemeinden Stallikon und Bonstetten über die Zuwendungen entscheidet.
- 30%: FC Wettswil-Bonstetten.
- 30%: SHC Bonstetten-Wettswil.

Von dieser Eventualregelung ausgenommen sind Zuwendungen ins Spendevermögen im Betrag von über CHF 1'000.-, die dem Verein im Hinblick auf den originären Vereinszweck, aber auf Grund einer besonderen vertraglichen Abmachung gemacht werden. Solche spezialvertraglichen Abmachungen geniessen Vorrang und können eine Rückzahlung der Zuwendungen vorsehen, sofern die Sportanlage bis Ende 2013 nicht realisiert werden kann.

5. Mitgliedschaft

Die stehenden Mitglieder des Vereins sind:

- FC Wettswil-Bonstetten (ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB)
- SHC Bonstetten-Wettswil (ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB)

Beide Mitglieder werden im Verein durch zwei Mitglieder ihres Vorstands vertreten.

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftliches Aufnahmegesuch hin.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

7. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt (Kalenderjahr = Geschäftsjahr). Sämtliche Mitglieder werden vorgängig, schriftlich und mit Traktanden eingeladen. Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbaren Kompetenzen:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstands und der Revisoren (Amtszeit = 1 Jahr).
- Festsetzung und Änderung der Statuten.
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und des zugehörigen Revisorenberichts.
- Abnahme der Jahresrechnung über das Spendevermögen und des zugehörigen Revisorenberichts.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets.

In der Mitgliederversammlung verfügen juristische Personen als Mitglieder über zwei Stimmen, natürliche Personen über eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern (natürliche Personen), nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und dem Kassier. Die Mitglieder werden einzeln und nach Funktion gewählt. Der FC Wettswil-Bonstetten und der SHC Bonstetten-Wettswil haben Anspruch auf paritätische Vertretung unabhängig der Funktion.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte, koordiniert die Spendeneingänge und entscheidet über die Verwendung des Spendevermögens im Sinne dieser Statuten. Er ist verantwortlich für die Einberufung der Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind oder alle Mitglieder einem Antrag schriftlich zustimmen.

Der Vorstand kann Vertreter der politischen Gemeinden Wettswil, Bonstetten und Stallikon als Beisitzer mit beratender Stimme zu seinen Geschäften einladen.

9. Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei unabhängige, fachlich qualifizierte Revisoren.

Die Revisoren kontrollieren die Buchführung des Vereinsvermögens sowie die Sammlung, Verbuchung und Verwendung des Spendevermögens in Sinne des originären Vereinszwecks und nach Massgabe dieser Statuten. Sie legen der Mitgliederversammlung über beide Prüfungspunkte je einen jährlichen Revisorenbericht vor.

Auszahlungen aus dem Spendevermögen bedürfen der vorgängigen Prüfung durch die Revisoren auf ihre Übereinstimmung mit dem originären Vereinszweck und den Vereinsstatuten. Bei Uneinigkeit der Revisoren sind Auszahlungen aus dem Spendevermögen von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Im Rahmen ihres Prüfungsauftrags haben die Revisoren ein jederzeitiges und uneingeschränktes Einsichtsrecht in sämtliche Unterlagen, Bankdokumente, Kontoauszüge und Protokolle des Vereins sowie ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand.

10. Unterschriftenregelung

Verpflichtungen und Zahlungen im Namen und zulasten des Vereins sind durch Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstands zu unterzeichnen.

11. Haftung

Für die Schulden und Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Vom Haftungssubstrat ausgenommen ist das Spendevermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Vorbehältlich der Auflösung von Gesetzes wegen kann dieser Verein nur aufgelöst werden, wenn der Vereinszweck objektiv unmöglich geworden ist oder die neue Sportanlage „Sport im Moos“ bis 2013 nicht realisiert werden kann. In allen Fällen folgt die Liquidation des Spendevermögens der Regelung dieser Statuten.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25. November 2009 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

(Statuten Version A, Stand 23. November 2009)

Von der Gründungsversammlung so genehmigt:

Wettswil, 25. November 2009

Der Tagespräsident:

Der Protokollführer:

.....